

# Freie Universität Berlin

## Zentraler Wahlvorstand

### Bekanntmachung

Nr. o8/18

Tag der Bekanntmachung: 19. Februar 2018  
14195 Berlin, Thielallee 38  
☎ (030) 838 - 55110  
🌐 [www.fu-berlin.de/zvw](http://www.fu-berlin.de/zvw)

### Bekanntmachung der Nachwahl der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten in der zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) der Freien Universität Berlin am 19. März 2018

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl unter Verkürzung der Fristen um die Hälfte am

## 19. März 2018

durchgeführt wird.

#### 1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV), die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**01. März 2018**) und am Wahltag (**19. März 2018**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**01. März 2018**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

## **2. Wahl der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten**

Die stellvertretende nebenberufliche Frauenbeauftragte wird in der Zentralen Universitätsverwaltung vom zuständigen Wahlgremium gewählt.

## **3. Wahlverfahren**

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als stellvertretende nebenberufliche Frauenbeauftragte ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## **4. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

**01. März 2018, 12.00 Uhr,**

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

## 5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Im Folgenden wird der bislang vorliegende Wahlvorschlag nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

### **Wahlvorschlag**

für die Wahl der: Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

durch: das Wahlgremium

im Bereich: Zentrale Universitätsverwaltung

in der Gruppe: Sonstige Mitarbeiterinnen

am: \_\_\_\_\_

Kennwort: \_\_\_\_\_

Liste: \_\_\_\_\_ (gemäß Festlegung nach § 14 Absatz 2 FU-WahlO)

Name	Vorname	Hochschulbereich	Amts-/Dienstbezeichnung	
<i>nur für Studentinnen und Doktorand/innen:</i> Name	Vorname	FB/ZI	Studienfach	Sem.-zahl
Adams	Andrea	DRS	Angestellte	

## Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 FU-Wahlordnung kann jede Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am 22. Februar 2018, um 12:00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin (Dahlem), Thielallee 38, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (01. März 2018) weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

## 6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

## **7. Stimmabgabe**

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **19. März 2018** (Beginn um 10:00 Uhr, Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Raum 103, 1. OG) und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

## **8. Wahlergebnis**

Nach Erhalt der von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

## **10. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 – 55110, deren Leitung der Zentrale Wahlvorstand gemäß §7 Absatz 2 Satz 4 FU-Wahlordnung mit der selbstständigen Durchführung dieser Wahl beauftragt hat.



Steinit

(Leiterin der Geschäftsstelle  
des Zentralen Wahlvorstandes)